



Mitglieder:
Fachschaft Jura Freiburg
Fachschaft Jura Heidelberg
Fachschaft Jura Mannheim
Fachschaft Jura Konstanz
Unabhängige Liste Fachschaft Tübingen

Landesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften Baden-Württemberg e. V.
c/o Fachschaft Jura Freiburg // Werthmannstraße 4 // 79098 Freiburg

Ein integrierter Bachelor für alle?

Pressemitteilung des Landesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften Baden-Württembergs e. V. zur Einführung des integrierten Bachelors in Baden-Württemberg

Am Mittwoch, den 6.11.2024 wurde im Landtag im Rahmen des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes eine neue Regelung in das Landeshochschulgesetz (LHG) eingefügt, die die Einführung eines integrierten Bachelors an den juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg ermöglicht. Konkret ermöglicht diese, dass die Universitäten im Rahmen eines „Modellversuchs“ einen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang einführen können, der mit dem Staatsexamensstudiengang verbunden ist. In den Bachelorstudiengang sollen sich nur Studierende des Staatsexamensstudiengangs einschreiben können (Doppelimmatrikulation). Der Lehr- und Prüfungsumfang soll in der Studien- und Prüfungsordnung auf den Staatsexamensstudiengang abgestimmt sein, sodass die Studiengänge (fast) deckungsgleich sind. Nach spätestens fünf Jahren soll das Studienmodell evaluiert werden.¹

Als Landesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften Baden-Württembergs e. V. begrüßen wir grundsätzlich die Ermöglichung der Einführung eines integrierten Bachelors an den juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg. Auch wenn dieser faktisch zunächst nur in Konstanz eingeführt wird, sind wir überzeugt, dass ein erster Grundstein für eine flächendeckende Einführung des integrierten Bachelors in ganz Baden-Württemberg gelegt wurde, wofür wir uns als Landesverband einsetzen werden. Insbesondere freuen wir uns, dass durch die Regelung ein integrierter Bachelor an der Konstanzer Fakultät ermöglicht wurde und dort in Zukunft den Studierenden zu Gute kommt.

Leider wurden weder die Studierendenvertretungen an den Fakultäten, noch wir als Landesverband in den Prozess eingebunden. Die Änderung kam völlig überraschend und erst nach der Ausschussberatung durch einen Änderungsantrag vor der Schlussabstimmung in den Gesetzesentwurf zur Änderung des LHG hinein. Somit mangelte es an einer rechtzeitigen Information der Studierenden und ihrer gewählten Vertretungen über die geplanten Änderungen, was eine Beteiligung unmöglich machte. Dies geschah, obwohl wir eben jene Studierenden vertreten, die von der Regelung betroffen sind und die Einführung des integrierten Bachelors zu einer unserer Kernforderungen als Landesverband gehört.

In der Vergangenheit haben wir uns für einen integrierten Bachelor kraft Gesetzes eingesetzt, wie er beispielsweise in Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde. Bei einer solchen landesgesetzlichen

¹ Zur Gesetzesänderung:

Art. 1 Nr. 39 b) (7) im Gesetzblatt-Nr. 97 vom 22.11.2024 (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/gesetzblatt/detail/2024-97>) bzw. in der Drucksache 17/7793 (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/7000/17_7793_D.pdf);

Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, Drucksache 17/7784 lfd. Nr. 8 (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Abstimmungen/2024/107/17_7784_D.pdf).

Regelung könnte der Bachelor kraft Gesetzes an Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste juristische Prüfung erfüllen und ihr Schwerpunktstudium absolviert haben, verliehen werden. Dies erfordert kein eigenständiges Tätigwerden und einen vergleichsweise geringen Arbeitsaufwand der Fakultäten. Außerdem entstünden keine zusätzlichen Kosten durch die Akkreditierung und eine Rückwirkung wäre auch an den Fakultäten möglich, an denen der Studiengang noch nicht modularisiert wurde. Vor allem aber wäre dies eine realistische Chance für die Einführung eines integrierten Bachelors gewesen, der *allen* zu Gute kommt. Diese Argumente wurden jedoch durch die mangelnde Einbeziehung der Studierendenvertretungen im Prozess scheinbar nicht berücksichtigt.

Die beschlossene Regelung im LHG schafft dagegen die Möglichkeit der Einführung des integrierten Bachelors durch Akkreditierung. Dabei müssen die Studiengänge zunächst ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen. Zwingende Voraussetzung für diese Akkreditierung ist, dass der Studiengang modularisiert ist. Modularisierung eines Studiums bedeutet, dass Studieninhalte und Veranstaltungen zu größeren, in sich abgeschlossenen und abprüfbar inhaltlichen Einheiten zusammengefasst werden, die jeweils eine gemeinsame Kompetenz vermitteln. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen und mit einer bestimmten Anzahl an Kreditpunkten und gegebenenfalls Noten versehen.² In Konstanz ist diese Modularisierung bereits gegeben, für die Fakultäten in Heidelberg, Freiburg und Tübingen bedeutet dies jedoch eine Umgestaltung des Studiengangs, welche viel Aufwand zusätzlich zum Akkreditierungsverfahren verbunden wäre.

Der potentielle Vorteil eines solchen akkreditierten Bachelors ist, dass dieser durch die Akkreditierung und den damit anerkannten europäischen Qualitätssicherungsstandards einfacher im Ausland Anerkennung finden könnte, gerade in Bezug auf Aufbaustudiengänge, wie einem LL.M. Wie sich die Zukunftsaussichten nach Erhalt eines Bachelors kraft Gesetzes im Gegensatz zu einem Bachelor durch Akkreditierung tatsächlich verhalten, ist jedoch nicht absehbar, da hier Erfahrungswerte noch fehlen.

Die genannten Hürden schaffen aus unserer Sicht außerdem nicht die Anreize, die es für eine unkomplizierte, niederschwellige Umsetzung an den Fakultäten benötigt, um diese zu einer Umsetzung zu motivieren. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergeben sich keine Verpflichtungen für die Fakultäten und die genannte Einführung des integrierten Bachelors als "Modellversuch" schafft Unklarheit bezüglich der Zukunftssicherheit eines potentiell eingeführten integrierten Bachelors.

Von der Regelung ist die Fakultät in Mannheim am wenigsten betroffen. Dort existiert der Kombinationsstudiengang „Unternehmensjurist (LL.B./Staatsexamen)“, der bereits akkreditiert ist und neben Elementen der Rechtswissenschaften auch Elemente der Wirtschaftswissenschaften enthält. An diesem bestehenden und bewährten Bachelorstudiengang soll nach unserem aktuellen Wissensstand nichts verändert werden.

Weiterhin ist die neue Gesetzesregelung vor allem auf die juristische Fakultät in Konstanz zugeschnitten, für alle anderen Fakultäten hingegen bleiben zentrale Fragen offen, wie beispielsweise eine mögliche Vereinbarkeit von Scheinsystem und Modularisierung.

² Zu Modularisierung:

<https://www.hrk-nexus.de/themen/studienqualitaet/ects-und-kreditpunkte/modularisierung/>.

Im genannten Scheinsystem werden Vorlesungen nicht mit Klausuren abgeschlossen, stattdessen gibt es semesterübergreifende Übungen, in denen ein Schein durch das Bestehen einer Klausur sowie einer Hausarbeit in einem zeitlichen Zusammenhang absolviert wird. Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob daran festgehalten und trotzdem modularisiert werden kann.

Eine klare Position des zuständigen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dieser Frage konnten wir uns trotz Nachfrage nicht erschließen. Dies erweckt den Eindruck, dass die Fakultäten in Heidelberg, Freiburg und Tübingen bei der Einführung der Regelung nicht mitbedacht wurden. Dass die betroffenen Fakultäten das Scheinsystem für einen integrierten Bachelor aufgeben, schätzen wir als unrealistisch ein. Um die Einführung eines integrierten Bachelors dort voranzutreiben, ist es somit notwendig, baldmöglichst eine sichere Auskunft darüber zu haben, ob eine Einführung des Bachelors an diesen drei Fakultäten zwingend eine Abschaffung des Scheinsystems mit sich bringen würde.

Mit der neuen Regelung ändert sich für den Großteil der Jura-Studierenden in Baden-Württemberg leider erst einmal nichts: Durch die Änderung des LHG wurde die Verantwortung des Landesgesetzgebers nur an die Hochschulen weitergegeben, wodurch die Einführung eines integrierten Bachelors nun vom Willen der Fakultäten abhängig ist. Jedoch gibt es an den Fakultäten in Heidelberg, Freiburg und Tübingen unseres Wissens keine Bestrebungen, einen integrierten Bachelor in absehbarer Zeit einzuführen.

Damit bleiben für die meisten Studierenden die Probleme erhalten, die eine Einführung des integrierten Bachelors zumindest abmildern würde: In der AbsolventInnenbefragung des Bundesverbands Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. aus dem Jahr 2022³ gibt jede dritte befragte Person an, das Jurastudium generell nicht weiterzuempfehlen. Als Gründe hierfür werden immer wieder die psychische Belastung und der Druck durch das Jurastudium angeführt. Gleichzeitig geben 80% der Befragten an, dass ein integrierter Abschluss den Prüfungsdruck reduzieren würde. Ein integrierter Bachelor bedeutet, die Sicherheit zu haben, vor Beginn der Examensvorbereitung bereits einen Abschluss in der Tasche zu haben und damit das Wissen, bereits eine gewisse Qualifikation erworben zu haben. Das ist nicht nur wichtig für all diejenigen, die die Erste Juristische Prüfung nicht bestehen und den Abschluss am Ende tatsächlich brauchen. Auch für all diejenigen, die die Erste juristische Prüfung bestehen, bedeutet der integrierte Bachelor geringeren Druck und geringere psychische Belastung während der Prüfungsvorbereitung. In der ersten Hälfte dieses Jahres hat der Landesverband eine Umfrage durchgeführt, bei der sich mehr als 90% der Studierenden für eine Einführung eines integrierten Bachelors ausgesprochen haben. Besonders wichtig war den Studierenden dabei, dass es keine zusätzlichen Prüfungen geben soll und der Abschluss landes- und bundesweit sowie international und bei ArbeitgeberInnen anerkannt und vergleichbar ist.

Natürlich besteht bei uns die Hoffnung, dass die anderen Fakultäten nachziehen werden, sobald sich der integrierte Bachelor in Konstanz etabliert hat und dort seinen Erfolg zeigt. Die Fakultäten stehen im Wettbewerb zueinander und dabei schafft der integrierte Bachelor einen Wettbewerbsvorsprung, da viele Studierende sich diesen wünschen und dies bei der Auswahl einer Fakultät ausschlaggebend sein könnte. Man muss sich dabei aber bewusst sein, dass ein solcher Prozess leider alles andere als

³ Zur AbsolventInnenbefragung des BRF:

<https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2023/09/Fuente-bundesweite-AbsolventInnenbefragung-2022.pdf>

schnell ist. Die Evaluationsphase von fünf Jahren lässt zudem auch nichts Gegenteiliges erwarten. Diese Verzögerung ist unserer Ansicht nach nicht notwendig und schadet allen Studierenden, die durch eine schnellere und unbürokratischere Regelung schon bald von einem Bachelor profitieren könnten.

Als Landesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften Baden-Württembergs e. V. begrüßen wir die Einführung eines integrierten Bachelors für Konstanz und hoffen auf positive Ergebnisse im Rahmen der Evaluation des Modellversuchs. Wir erkennen die durch die Neuregelung geschaffenen Tatsachen an und werden unsere Kräfte nun darauf verwenden, die Einführung eines integrierten Bachelors an den Fakultäten voranzutreiben. Somit erwarten wir von den Fakultäten in Heidelberg, Freiburg und Tübingen, dass sie die Möglichkeiten der Einführung eines integrierten Bachelors prüfen und ausarbeiten. Wichtig ist uns außerdem, dass wir von den Entscheidungsträgern in Zukunft als Studierendenvertretung bei Entscheidungsprozessen von solcher Relevanz miteinbezogen und gehört werden, um die Interessen der Studierenden bei solch ausschlaggebenden Entscheidungen beachtet zu sehen. Des Weiteren erwarten wir vom Landesgesetzgeber, dass auch er auf eine Einführung des integrierten Bachelors an *allen* Fakultäten hinarbeitet und klare Tatsachen bezüglich der Vereinbarkeit von Scheinsystem und Modularisierung schafft.

Freundliche Grüße,



Jule Reinauer

- Vorsitzende -